

# Fragen & Antworten

**Wenn vor meinem Haus kein Gehweg läuft - muss ich dann keinen Winterdienst ausführen?** Doch - bitte räumen und sichern Sie dann eine mindestens 1,20 Meter breite Gehbahn direkt am Rande der Straße.

**Reicht es, wenn ich morgens und abends Schnee räume und streue?** Nein - zumindest dann nicht, wenn die Witterung untertags eine weitere Sicherung erfordert. Wenn es zum Beispiel tagsüber schneit, sind Sie verpflichtet, unmittelbar nach dem Schneefall zu räumen. Wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen können, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass eine andere Person oder eine private Winterdienstfirma dies für Sie übernimmt.

**Ich bin körperlich nicht in der Lage Schnee zu räumen - was muss ich tun?** Sofern Sie Ihrer Winterdienstverpflichtung nicht nachkommen können, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass eine andere Person oder eine private Winterdienstfirma diese für Sie zuverlässig übernimmt.

**Warum darf ich als Bürger kein Salz streuen, die Stadt aber schon?** Wir versuchen stets, die Salzmenge auf ein Minimum zu reduzieren. Allerdings sind wir gezwungen auf den Fahrbahnen Streusalz zu verwenden um ein Maximum an Sicherheit zu erzielen. Auf Gehwegen ist die Gefahr, die durch Glättebildung entsteht geringer; der Glättebildung kann hier wirksam mit abstumpfenden Streumitteln begegnet werden.

**Ich zahle eine Reinigungsgebühr an die Stadt - warum muss den Winterdienst vor meinem Haus trotzdem ich durchführen?** Mit der Straßenreinigungsgebühr wird ausschließlich die durch die Stadt Nürnberg in Teilen des Stadtgebietes durchzuführende Reinigung von Gehwegen und/oder Fahrbahnen finanziert - die Wintersicherungsverpflichtung bleibt bei Grundstücks-/Hauseigentümern davon unberührt.

**Zwischen meinem Haus und dem Haus meines Nachbarn verläuft nur ein Fußweg - wer ist für die Räumung zuständig?** In diesen Fällen stehen die jeweils angrenzenden Anlieger je bis zur Mitte des Weges in der Wintersicherungsverpflichtung.



Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Nürnberg, Marco Daume  
SÖR Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg  
Bauhof 2  
90402 Nürnberg

Design & Satz  
DIALOG KOMPLEX iKommunikation  
[www.dialogkomplex.de](http://www.dialogkomplex.de)

Druck:  
noris inklusion gGmbH  
Dorfäckerstr. 37  
90427 Nürnberg

Bilder: Thinkstock, fotolia



## Winterdienst

Sicher durch den Winter



# Schnee räumen

Für den Winterdienst auf sämtlichen Gehwegen und unbefestigten Wegen entlang privater Grundstücke sind die Grund- und Hauseigentümer zuständig und nicht die Stadt Nürnberg. Das gilt auch für Gewerbetreibende und Geschäftsinhaber, wenn sie Grundstückseigentümer sind. Grundsätzlich sind sämtliche Bürgerinnen und Bürger und Geschäftsinhaber zum Winterdienst verpflichtet, wenn sie Grundstückseigentümer sind und ihre Grundstück an eine öffentliche Straße angrenzt. Sind Sie Mieter einer Wohnung oder eines Hauses hilft der Blick in den Mietvertrag zur Klärung der Frage, ob Sie zum Winterdienst verpflichtet sind oder nicht. Wenn Sie tagsüber nicht zum Räumen und Streuen kommen weil Sie berufstätig, verreist oder körperlich dazu außerstande sind, müssen Sie sicherstellen, dass eine andere Person oder eine private Winterdienstfirma dies zuverlässig übernimmt.

Zwischen 7:00 und 20:00 Uhr muss der Gehweg gesichert werden. Wenn vor Ihrem Grundstück kein Gehweg vorhanden ist, also direkt die Fahrbahn beginnt, ist auf der Fahrbahn eine Gehbahn für Fußgänger zu räumen und zu streuen.

Grundsätzlich gilt: Erst räumen, dann streuen! Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie zunächst die oberste Schneeschicht. Die festgefrorenen, noch verbliebenen Schnee- und Eisplatten streuen Sie mit Sand, Granulat oder Splitt ab, die die Glätte eindämmen („abstumpfende Mittel“ im Fachjargon). Eine Breite von mindestens 1,20 Meter muss auf dem Gehweg von Schnee und Eis befreit werden, damit zwei Fußgänger aneinander vorbeikommen und auch Personen mit Geh- und Kinderwagen den Weg passieren können. Lagern Sie Schnee entweder im Vorgarten (so vorhanden) oder am Rand des Gehwegs ab. Schieben Sie den Schnee keinesfalls auf die Fahrbahn oder den angrenzenden Radweg. Sie erschweren ansonsten dort den Verkehr bzw. erhöhen die Gefahr, dass der Schnee bei einer Räumung der Fahrbahn wieder zurück auf den Gehweg geschoben wird. Ein Aufhäufen am Gehwegrand hat zudem den Vorteil, dass - bei der Räumung der Straße durch den städtischen Winterdienst - ein Zurückschieben des Schnees auf den Gehweg verhindert wird. An Kreuzungen muss der Gehweg bis zur Fahrbahnkante geräumt werden.

Bei Gehwegen vor Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs darf nicht unmittelbar am Grundstück oder in Gehwegmitte, sondern muss - damit die Fahrgäste den Bus auch erreichen können - am Fahrbahnrand für Fußgänger geräumt und gestreut werden. Schnee und Eis dürfen in diesem Falle nicht zur Fahrbahn hin gelagert, sondern müssen an das Haus bzw. zur Grundstücksgrenze des Anliegers geschoben werden. Straßenrinnen und Gullys müssen schneefrei bleiben.

Um niemanden zu gefährden lassen Sie bitte Schneebretter und Eiszapfen von den Dächern schnellstmöglich durch eine geeignete Firma entfernen. Als Grund- bzw. Hauseigentümer haften Sie für Schäden, die durch unterlassene Sicherungsverpflichtungen entstehen. Sorgen Sie vor, statt sich eventuell später über Schäden zu ärgern.

# Streugut



Auftaumittel (Streusalz) verhindern die Bildung von Glatteis. Durch chemische Prozesse wird der Gefrierpunkt von Wasser abgesenkt und ein Gefrieren verhindert. Was gut für die Gehwegsicherung ist, ist leider sehr schlecht für die Umwelt: Das salzhaltige Wasser sickert in den Boden und belastet zum einen das Grundwasser und schädigt zum anderen Bäume und Sträucher sowie Brücken schwer. Das Salz im Boden entzieht den Bäumen Wasser, was bis zum Absterben der Bäume führen kann.

Daher ist der Einsatz von Salz auf öffentlichen Wegflächen verboten (nur innerhalb Ihres privaten Grundstücks können Sie Salz verwenden). Zum Einsatz dürfen auf öffentlichen Flächen nur „abstumpfende“ Streumittel - also Granulat, Splitt oder grober Sand - kommen.

Beim Streuen gilt allgemein der Grundsatz:

*„So viel wie nötig - so wenig wie möglich“.*

Die rund 1.400 stadtweit aufgestellten Streugutkästen stehen nur noch dem städtischen Winterdienst zur Verfügung. Notwendig wird diese Maßnahme aufgrund einer starken Zunahme der missbräuchlichen Entnahme. Insbesondere Privatfirmen haben illegal große Mengen entnommen, so dass der städtische Winterdienst mit leeren Händen dastand und es zu erheblichen Verzögerungen im Einsatz kam. Denken Sie rechtzeitig daran sich einen ausreichenden Vorrat an Streugut anzulegen.



Bürgerinnen und Bürger können ersatzweise Granulat in haushaltsüblichen Mengen bei den städtischen Wertstoffhöfen der Abfallwirtschaft Stadt Nürnberg (ASN) und den Betriebshöfen des SÖR in der Großbreuther Straße 117 sowie Donaustraße 90 zu den üblichen Öffnungszeiten erhalten.

Sämtliche Informationen rund um die Wertstoffhöfe finden Sie unter:

[www.nuernberg.de/internet/abfallwirtschaft/wertstoffhoeft.html](http://www.nuernberg.de/internet/abfallwirtschaft/wertstoffhoeft.html)

# Auf einen Blick

## Zuständigkeit

Für den Winterdienst auf sämtlichen Gehwegen und unbefestigten Wegen entlang privater Grundstücke sind die Grund- und Hauseigentümer zuständig und nicht die Stadt Nürnberg. Das gilt auch für Gewerbetreibende und Geschäftsinhaber, wenn sie Grundstückseigentümer sind. Grundsätzlich sind sämtliche Bürgerinnen und Bürger und Geschäftsinhaber zum Winterdienst verpflichtet, wenn sie Grundstückseigentümer sind und ihre Grundstück an eine öffentliche Straße angrenzt.

## Reihenfolge

Erst räumen, dann streuen: Streumittel auf einer Schneedecke sind in der Wirkung stark eingeschränkt.

## Von - Bis

Die Sicherheit muss täglich mindestens in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gegeben sein.

## Gefahr vom Dach

Bei Gefahr von Dachlawinen muss ggf. auch das Dach geräumt werden.

## Räumbreite

Der Gehweg ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,20 Meter zu räumen. An Kreuzungen muss der Gehweg bis zur Kante/Fahrbahngrenze geräumt werden.

## Streugut

Verwenden Sie umweltfreundliches Streumittel - der Einsatz von Salz auf öffentlichen Wegflächen ist verboten.

Beim Streuen gilt der Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.

Denken Sie rechtzeitig daran, sich mit Streugut zu versorgen - die städtischen Streugutkästen sind verschlossen und stehen nur noch dem städtischen Winterdienst zur Verfügung.



- 1 Mindestens 1,20 Meter breit räumen
- 2 An Kreuzungen bis zur Fahrbahnkante räumen
- 3 An Haltestellen am Fahrbahnrand räumen
- 4 Den Schnee nicht auf die Straße schieben

